

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern****Le Grand Conseil
du canton de Berne****Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion****64 2014.RRGR.1087 Gesetz
Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) (Änderung)**

Beilage Nr. 18

Präsident. Guten Morgen. Als ich heute Morgen zum Fenster hinaus geschaut habe, dachte ich, dass wir heute wahrscheinlich nicht pünktlich um 9.00 Uhr starten können. Aber dennoch sind nun bereits genügend Personen anwesend, sodass wir loslegen können. Ich werde vorweg die wichtigste Frage beantworten, welche Sie wohl beschäftigen wird: Werden wir heute fertig oder nicht? Das kann ich selbstverständlich noch nicht sagen. Aber wir werden Sie permanent auf dem Laufenden halten, wie unsere Einschätzungen diesbezüglich aussehen. Es kommt ganz darauf an, wie die einzelnen Vorstösse und Anträge eingeschätzt werden. Wir werden Umfragen dazu durchführen, ob die Motionäre mit den Anträgen der Regierung einverstanden sind und wie es bezüglich Bestreitung aussieht und werden Sie entsprechend informieren. Auf Ihrem Pult finden Sie einen Adventsgruss von der EVP-Fraktion. Denjenigen, die auf der Reise des Büros nach Sachsen dabei waren, könnte der Stern auf der Verpackung bekannt vorkommen. Es handelt sich um den Stern, der in Herrnhut hergestellt wird und auch in der Schweiz in der Advents- und Weihnachtszeit weit verbreitet ist. Der Dank ist an die EVP-Fraktion zu richten. (*Applaus*) Wir starten nun mit den Geschäften der JGK und kommen zu Traktandum 64. Dabei geht es um das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz. Das Gesetz wurde von der GSoK vorberaten. Ich werde als erstes der Präsidentin der GSoK zur Eintretensdebatte das Wort geben. Es gab dazu zu Beginn der Session einen Ordnungsantrag, wonach wir beschlossen haben, das Geschäft in einer Lesung zu beraten. Darauf kann man theoretisch am Schluss auch noch einmal zurückkommen. Damit übergebe ich der Präsidentin der GSoK, Frau Grossrätin Zumstein, das Wort.

Eintretensdebatte

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP), Kommissionspräsidentin der GSoK. Das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz wurde erst im Jahr 2012 aufgrund des geänderten Bundesrechts hier beraten und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Die neuen Bestimmungen haben zu einem Umbau des ehemaligen Vormundschaftsrechts und zum Aufbau von elf neuen kantonalen und einer burgerlichen Behörde geführt. Dass diese Jahrhundert-Reform in diesem höchst sensiblen Bereich nicht reibungslos von statten gehen konnte, ist offensichtlich. Die KESB wurde dann auch sehr schnell bei sehr Vielen zu einem Reizwort. Aufgrund dieser Schwierigkeiten setzte der Grosse Rat damals eine Begleitgruppe KESB ein, bestehend aus verschiedensten Playern aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Teilnehmer waren die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE), Behördenmitglieder der KESB, Vertreter des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG), Regierungstatthalterämter, Obergerichte, Verband sozialer Institutionen Kanton Bern (Socialbern), Conseil du Jura bernois und je eine Vertretung der Fraktionen des Grossen Rats. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Die ersten Sitzungen unter dem Vorsitz des Justizdirektors verliefen in aufgeheizter Stimmung und man hatte den Eindruck, als würde alles aus dem Ruder laufen. Durch die vernetzte Zusammenarbeit gelang es der JGK, die notwendigen Anpassungen herauszuschälen.

Ziel war es, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Verfahren mit der gleichen Qualität effizienter behandeln zu können. Zentrale Elemente dieser Anpassungen waren die Erweiterung der Präsidial- und Einzelzuständigkeit, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch, die Beseitigung von Verunsicherungen bei den Ärzten bei fürsorgerischen Unterbringungen

– Stichwort: Gefahr in Verzug – und die Anpassung in Bezug auf die geänderten gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene betreffend die gemeinsame elterliche Sorge.

Die Gesetzesvorlage ging dann ins Vernehmlassungsverfahren. Die von der JGK unterbreiteten gesetzlichen Anpassungen waren mehrheitlich unbestritten. Zahlreiche Vernehmlassungen forderten zusätzlich die Öffnung des Präsidiums in Bezug auf die berufliche Ausbildung. Nach dem aktuell geltenden Recht gemäss Artikel 8 des KESG dürfen nämlich nur Juristinnen und Juristen das Präsidium einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen. Die Regierung hat deshalb das Anliegen in der von uns zur Erarbeitung vorgelegten Gesetzesvorlage aufgenommen und die berufliche Anforderungen auf die Disziplinen Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie und Medizin ausgedehnt. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Studium mindestens mit einem Master abgeschlossen wurde.

Bei der Vorbereitung auf die Gesetzesberatung in der GSoK im besonderen Ausschuss waren sämtliche vorgesehenen Änderungen betreffend Effizienz unbestritten. Nicht absolut klar war aber die Besetzung des Präsidiums. Die Evaluation zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes lag in der Zwischenzeit auch vor und die geführten Interviews wiesen auf eine Beruhigung der Situation im KESB-Bereich hin. Gerade aber die Besetzung der Präsidien mit Juristinnen und Juristen wurde in der Evaluation als positiv gewertet, weil die hohe Professionalität letztendlich auch zu qualitativ guten Verfahren geführt hätte. Bedenken aus Fachkreisen gegen diese Öffnung haben wir deshalb ernst genommen. Um Klarheit in dieser Frage schaffen zu können und auch von den Experten konkret zu erfahren, welche Erfahrungen sie mit der neuen Behörde gemacht haben, haben wir Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Institutionen und Behörden in unsere Kommission eingeladen: KESB, Obergericht, Anwaltsverband, Verein Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS), Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und AvenirSociale. Zusammengefasst wurde uns mitgeteilt, dass alle der mit der KESB involvierten Vertreterinnen und Vertreter die neue Behörde aufgrund ihrer hohen Qualität schätzen und dem alten System vorziehen. Ich denke, dass dies, nach all den Pressemitteilungen in Sachen KESB, eine wichtige Botschaft ist.

Nun komme ich auf die Frage des Präsidiums zu sprechen. Der Staatsanwälte VBRS, das Obergericht und der Bernische Anwaltsverband (BAV) haben uns davor gewarnt, das Präsidium auch für andere Fachrichtungen als Jura zu öffnen. Die Entscheide müssen einem allfälligen Weiterzug unbedingt standhalten. Dies habe bis anhin auch gewährleistet werden können. Würden Verfügungen oder Entscheide bezüglich vorsorglichen Massnahmen nicht von einer Juristin oder einem Juristen gefällt, könne das sehr wohl zum Nachteil der Betroffenen sein. Die hohe Qualität der Entscheide, die mit der aktuellen gesetzlichen Regelung bestehe, würde gefährdet. Es gäbe deshalb auch keinen Grund, etwas zu ändern. AvenirSocial, BKSE und der Verband der Bernischen Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen sehen dies aber anders. Juristinnen und Juristen würden von ihrer abstrakten Ausbildung her oft nicht über das nötige «Feeling» verfügen, um den sich in Not befindlichen Betroffenen gerecht zu werden. Entscheide müssten oft übersetzt werden, damit sie von den Betroffenen verstanden würden. Mit der Bedingung, dass mindestens eines der drei Behördenmitglieder über eine juristische Ausbildung verfügen müsse, könne die Anforderung der juristischen Qualität erfüllt werden.

In der Kommission wurde dann noch eine weitere Öffnung des Präsidiums beantragt und zwar folgendermassen: Das Präsidium müsse sowohl über eine tertiäre Ausbildung als auch über ein fünfjährige Berufserfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz-Bereich verfügen. Dieser Antrag wurde in der Kommission allerdings mit 6 zu 10 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass man das Gefüge, das innerhalb der interdisziplinären Behörde bestehe, nicht durcheinander bringen wolle. Es lag auch noch ein Antrag vor, auf Beibehaltung des aktuell geltenden Rechts, das heisst, die Beschränkung des Präsidiums auf Juristinnen und Juristen. Dieser Antrag wurde in der Kommission abgewiesen mit 11 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen und bei einer Abwesenheit. Dies zum Thema Präsidium.

Sie sehen, dass die Kommission der Argumentation von AvenirSociale, BKSE und dem Verband der Bernischen Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen gefolgt ist. In der Kommission wurde auch eine angeregte Diskussion zu Artikel 25 KESG geführt, betreffend die Zusammenarbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit den betroffenen Personen und Stellen. Dem Antrag auf eine Ausdehnung auf die Gemeinden – selbstverständlich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften – ist die Kommission mit 11 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen gefolgt. Der Antrag hat insofern überzeugt, als neben der Steuerverwaltung, den Betreibungsämtern, den Schulen und den

Beratungsstellen für Jugendliche auch die Gemeinden Auskünfte einholen können sollen, wenn ihre Einwohner bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bekannt sind. Die GSoK hat in ihrer Sitzung vom 25. August dem Gesetzesvorschlag des Regierungsrats mit einer Ergänzung in Bezug auf Artikel 25 Bst. g (neu) mit 15 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen bei zwei Abwesenheiten zugestimmt.

Letzte Woche wurden weitere Anträge eingereicht. Die Kommission konnte an der Sitzung vom letzten Dienstag in Anwesenheit von Herrn Mathias Kuhn von der JGK, Inspektor der KESB, über die Anträge befinden und entsprechend Anträge stellen. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Der Ordnungsantrag betreffend einer zweiten Lesung wurde von Ihnen bereits letzten Montag abgewiesen. Wie der Grossratspräsident vorhin bereits erwähnte, ist es nach der Gesetzesberatung immer noch möglich, einen Antrag auf eine zweite Lesung zu stellen.

Im Namen der Kommission mache ich aber darauf aufmerksam, dass das vorliegende Gesetz möglichst rasch umgesetzt werden sollte. In zwei Jahren ist bereits eine weitere Gesetzesrevision vorgesehen, bei der dann allenfalls weitere Erfahrungen einfließen können. Die vorliegenden Änderungen sind dringend, damit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden besser und schneller arbeiten können. Wegen Rekrutierungsschwierigkeiten bei der Nachfolge von zwei Präsidien wäre es zudem wichtig, dass die berufliche Einschränkung möglichst bald aufgehoben werden könnte. Die entsprechenden Stellen sind nämlich bereits ausgeschrieben.

Ich danke der JGK und insbesondere dem kantonalen Jugendamt und dessen Vorsteherin Andrea Weik, Mathias Kuhn, Ursula Wyssmann und selbstverständlich dem Justizdirektor für die gute Vorbereitung und Begleitung des vorliegenden Geschäfts. Den Kommissionsmitgliedern danke ich für die engagierte Mitarbeit und freue mich jetzt auf die Detailberatung. Die GSoK ist selbstverständlich für Eintreten auf dieses Geschäft.

Präsident. Vielen Dank für diese Ausführungen. Ich vermute, dass das Eintreten wahrscheinlich nicht gross bestritten sein wird, frage aber trotzdem. Gibt es Wortmeldungen seitens der Fraktionen zum Eintreten? Wird das Eintreten bestritten? –Das ist nicht der Fall. Damit ist das Eintreten beschlossen und wir gehen in die Detailberatung dieses Gesetzes. Ich gehe kapitelweise vor. Kapitel I bis und mit Artikel 25 sind so genehmigt.

Detailberatung

I.

Art. 4a, 5, 6, 8, 25, Art. 27 Abs. 1–3
Angenommen

Art. 27 Abs. 4 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts verbunden mit einer fürsorgerischen Unterbringung von Minderjährigen aufgrund einer sozialen Diagnose bleibt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorbehalten.

Art. 49 Titel

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Amtlich beigeordneter Verfahrensbeistand

Art. 49 Abs. 1 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Liegen die Voraussetzungen von Art. 314a^{bis} oder Art. 449a ZGB vor, prüft die Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag hin die Beordnung eines amtlichen Verfahrensbeistands.

Art. 49 Abs. 2 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Verzichtet die Behörde auf die Beordnung eines Verfahrensbeistands, hat sie dies zu begründen.

(Geltender Art. 49 wird zu Abs. 3)

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die zweimalige Lesung von Gesetzen soll eine überlegte Gesetzgebung gewährleisten. Es ist ein Unsinn, auf eine zweite Lesung zu verzichten und dann die Anträge mit der Begründung abzulehnen, man habe jetzt keine Zeit, sich damit zu befassen. Damit schaffen wir uns längerfristig als Gesetzgeber ab, verstossen gegen die Gewaltenteilung und untergraben die Volkssouveränität. Dazu ein anderes Mal mehr.

Was will ich mit meinen Anträgen erreichen? Ich werde zuerst über Artikel 49 sprechen. Wir haben es gehört: In der Vergangenheit gab es Kritik an der KESB. Tatsache ist, dass die KESB über weitreichende Befugnisse verfügt und die Rechte der betroffenen Personen massiv beschränken kann. Sie kann zum Beispiel die elterliche Sorge entziehen oder Kinder oder Erwachsene sogenannten fürsorgerisch unterbringen, das heisst, in die «Klapse» stecken. Diese Massnahmen sollen zwar dem Schutz der betroffenen Personen dienen, sind aber einschneidend und die betroffenen Personen stehen einer Überzahl von Akteuren gegenüber. Psychiaterin, Pfleger, Sozialarbeiterin, Beistand, Sozialpädagogin – und oft kommt zur Koordination der vielen Akteure noch ein Case-Manager hinzu. Wegen der Überzahl der Akteure und der Intensität der möglichen Massnahmen sieht das ZGB vor, dass die KESB den betroffenen Personen einen sogenannten Verfahrensbeistand beordnen kann. Es muss kein Anwalt sein, es muss sich lediglich um «eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person» handeln, die von der KESB unabhängig ist. Der Verfahrensbeistand nimmt eine beschützende und vermittelnde Rolle ein. Das erhöht in aller Regel die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person. Damit wird auch das Verfahren vereinfacht und auf diese Weise werden Kosten eingespart.

Die Beordnung erfolgt, wenn es nötig ist. Gemäss ZGB kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn die fürsorgerische Unterbringung in Frage steht, wenn Eltern über den persönlichen Verkehr mit dem Kind streiten oder wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist und ihre Rechte nicht selber wahrnehmen kann. Im Kanton Bern werden gemäss Rückmeldungen aus der Praxis diese Verfahrensbeistände nur sehr selten beigeordnet. Mein Antrag will deshalb die Beordnung von Verfahrensbeiständen durch die explizite Erwähnung im kantonalen Gesetz prominent machen und so eine Waffengleichheit herstellen zwischen der Überzahl der Akteure gegenüber den Betroffenen, die ihnen alleine gegenüber stehen. Dies meine Ausführungen zu meinen Anträgen zu Artikel 49 KESG. Das sollten sich gerade diejenigen Leute, die an der KESB Kritik üben, gut überlegen.

Zu Artikel 27 ist Folgendes zu sagen: Die Möglichkeit der fürsorgerischen Unterbringung durch eine Ärztin oder einen Arzt ist sinnvoll. Sie findet aber dort ihre Grenzen, wo es um soziale Diagnosen geht, wenn zum Beispiel Eltern mit ihren Jugendlichen nicht mehr zurechtkommen. Hier liegt keine medizinische Indikation für eine Unterbringung vor, sondern eine soziale, sodass der Entscheid auch nicht von der Ärzteschaft, sondern der KESB getroffen werden sollte. Soweit meine Ausführungen zu Artikel 27.

Präsident. Sie haben vorgeschlagen, zu all ihren Artikeln zu sprechen? (*Grossrätin Machado Rebmann aus dem Saal: Das habe ich auch gemacht.*) Entschuldigen Sie, das ist so schnell gegangen, dass ich gedacht habe, das könne gar nicht sein. (*Heiterkeit*) Ich frage dennoch, ob es für den Rat in Ordnung ist, zu allen Anträgen in einem Votum zu sprechen. Wird das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Dann können sich die Fraktionen nun zu den Anträgen zu Artikel 27, Absatz 4 (neu) und Artikel 49 (neu) äussern.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Die Kritik meiner Vorrednerin erstaunt mich schon ein wenig. Ich gehe davon aus, dass sie Mitglied einer Fraktion ist und ihre Anträge längst in dem sehr ausgewogenen, sehr langen und differenzierten Verfahren, welches die GSoK zu dem Gesetz durchgeführt hat, hätte einschliessen können. Übrigens handelt es sich nicht um neue Dinge, die hier verlangt werden. Es handelt sich wortwörtlich um die Anträge der demokratischen Juristinnen und Juristen Bern bei der Vernehmlassung. Diese wurden an sich auch begründet abgelehnt. Da es das Verfahren betrifft, unterstützen wir auch klar nur eine Lesung. Denn wir benötigen in diesem Gesetz eine schnelle Veränderung, die unabdingbar ist, um weiterhin flexibel und unbürokratisch, aber rechtlich sauber in der KESB zu wirken. Die beiden Anträge mit ihrer Differenzierung führen aber nicht zu einer neuen, schnelleren und unbürokratischeren Anwendung des Gesetzes. Im Gegenteil: Sie gaukeln vor, dass es mit mehr Beiständen eine sauberere Gesetzesauslegung und bessere Entscheide gäbe. Wir verfügen bereits jetzt über sehr gute Entscheide. Schauen Sie einmal, wie viele

der Entscheide vom Obergericht gekippt werden; beinahe keine. Das ist eigentlich ein Qualitätszeichen.

Die vorliegenden Anträge führen nur dazu, dass das Verfahren noch schwieriger wird und noch länger dauert. Von daher besteht eigentlich kein Nutzen im unmittelbaren Sinn. Wenn angeblich die Gefahr besteht, dass es zu wenige Beistände gibt – und zwar Beistände nicht bloss nach dem Prinzip: dort wo sie sinnvoll sind, sondern grundsätzlich –, könnte dies dann immer noch revidiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlen jegliche Anhaltspunkte, dass hier Handlungsbedarf besteht. Darum wird die glp sowohl bei Artikel 27 wie auch bei Artikel 49 der Antragstellerin Machado nicht folgen.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Ich werde chronologisch vorgehen und zuerst über Artikel 27 sprechen. Der Regierungsrat hat bezüglich der fürsorgerischen Unterbringung bei Artikel 27 eine Neuformulierung beantragt. Der Passus «liegt Gefahr im Verzug» soll gestrichen werden, sodass Ärztinnen und Ärzte mehr Entscheidungsspielraum erhalten. Der Antrag von Grossrätin Machado zu Artikel 27 will dafür sorgen, dass diese Lockerung kein Freipass für Mediziner wird. Sie will sicherstellen, dass Ärztinnen und Ärzte nur dann bei einer fürsorgerischen Unterbringung von Kindern entscheiden dürfen, wenn es sich um eine Platzierung aufgrund medizinisch-psychiatrischen Gründen handelt. Wenn ein Kind aus sozialen Gründen fremdplatziert werden soll, müsste zwingend die KESB entscheiden. Wir haben ein gewisses Verständnis für die Befürchtungen von Grossrätin Machado. Aber anscheinend gab es bis anhin in der Praxis keine Probleme. Ausserdem kann eine Hausärztin oder ein Hausarzt die soziale Situation eines Kindes und seiner Familie in Einzelfällen vielleicht sogar besser einschätzen als eine KESB, die den Fall noch gar nicht kennt. Wir sind deshalb der Ansicht, dass man jetzt zuerst abwarten sollte, wie sich die Neuformulierung des Artikels 27 Absatz 1 in der Praxis auswirken wird und ob im Rahmen einer späteren Revision Korrekturen nötig werden. Wir lehnen darum den Antrag grossmehrheitlich mit einigen Enthaltungen ab.

Auch die Anträge zu Artikel 49 können wir teilweise nachvollziehen. Es geht darum, dass die betroffenen Kinder und Erwachsenen einen zusätzlichen Rechtsschutz in Form einer Verfahrensbeistandin bzw. eines Verfahrensbeistands erhalten sollen. Die beiden zitierten ZGB-Artikel halten fest, dass, wenn nötig, Kindern und Erwachsenen ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt werden solle. Bei Kindern ist dies vor allem bei Fragen betreffend die Obhut der Fall, sowie bei strittigen Sorgerechts- und Besuchsrechts-Fragen. Bei Erwachsenen ist dies der Fall, wenn die Person urteilsunfähig oder postulationsunfähig ist. Frau Grossrätin Machado geht es also um die Stärkung der Rechtsposition und die Gewährung der allgemeinen Verfahrensgarantien für die betroffenen Personen. Das Anliegen ist nicht ganz aus der Luft gegriffen. Wie wir erfahren haben, werden im Kanton Bern – im Vergleich zu anderen Kantonen – tatsächlich sehr selten Verfahrensbeistandschaften errichtet. Es besteht hier also ein gewisser Mangel im Kanton Bern. Die neue Regelung würde aber bedeuten, dass neu grundsätzlich in allen Verfahren ein Verfahrensbeistand eingesetzt werden müsste. Oder aber man müsste begründen weshalb keiner eingesetzt wird, obwohl im ZGB nur eine «wenn nötig-Formulierung» steht. Heute muss also begründet werden, wenn eine Vertretung nötig ist, neu müsste begründet werden, wenn diese Vertretung nicht nötig wäre. Das würde unserer Meinung nach zu höheren Kosten und vor allem zu einem unnötigen administrativen und juristischen Mehraufwand führen.

Die Anträge wurden zwar im Vernehmlassungsverfahren von den demokratischen Juristinnen und Juristen eingereicht, aber vom Regierungsrat nicht aufgenommen und auch in der GSoK nicht noch einmal diskutiert. Wir hatten also gar keine Gelegenheit, diese Fragen an den Hearings mit den anwesenden Fachleuten zu besprechen. Darum ziehen wir im Moment vorläufig folgendes Fazit: Obwohl der Kanton Bern wirklich sehr selten Verfahrensbeistandschaften errichtet, bestehen anscheinend in der Praxis kaum Probleme und auch das Obergericht hat in dieser Sache nicht interveniert. Wir schlagen deshalb vor, das Thema in die laufende Evaluation aufzunehmen und allenfalls in der ordentlichen Revision des Gesetzes im Jahr 2018 oder 2020 Anpassungen vorzunehmen. Im Moment lehnen wir die Anträge ebenfalls grossmehrheitlich bei einigen Enthaltungen ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion begrüsst alle vorgeschlagenen Verbesserungen und Vereinfachungen in der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz. Ich verzichte hier darauf, auf die einzelnen Änderungen detailliert einzugehen. Das hat die Kommissionpräsidentin bereits sehr gut gemacht und dem gibt es eigentlich nichts hinzuzufügen. Die Abänderungsanträge werden wir alle ablehnen und zwar auch inhaltlich und nicht nur, weil wir keine Zeit gehabt hätten, darauf einzugehen, wie das von der Antragstellerin behauptet

wurde. Wir lehnen sie auch inhaltlich ab, weil sie nicht zur Vereinfachung beitragen. Wir werden dem Gesetz im Sinn der Regierung und der Kommission zustimmen. Es läuft bei der KESB sicher noch nicht alles optimal; das ist uns auch klar. Es besteht aber eine Begleitgruppe, in der Probleme eingegeben und diskutiert werden können. Und wir werden ja in relativ kurzer Zeit das Gesetz wieder hervorholen und weitere Änderungen dazu diskutieren können. Wir werden, wie gesagt, alle Anträge ablehnen und dem Gesetz zustimmen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Auch die BDP-Fraktion hat die Anträge besprochen. Ich werde nicht alles wiederholen, da vieles bereits gesagt wurde. Es handelt sich hier um eine kleine Revision. Wie die Präsidentin sagte, sollte diese möglichst rasch umgesetzt werden. Wir schliessen uns dem insofern an, als dass wir diese Anträge in dieser Revision nicht behandeln wollen und deshalb ablehnen. Es wird die grosse Revision geben. Dort können wir dann hinschauen, und dort muss Platz sein, um auch dies fachlich richtig diskutieren zu können. Darum lehnen wir die Anträge zu den Artikeln 27 und 49 ab und weisen sie an die nächste Revision zurück. Dasselbe werden wir auch bei Artikel 58 tun – ich spreche damit gleich über alle Anträge. Wir wollen die Vorlage, so wie sie jetzt besteht, überweisen können, damit sie in Kraft treten kann. Die nächsten grösseren Brocken, die dann mehr zu diskutieren geben werden, können wir später anschauen.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Es ist klar, dass eine Lesung nun wirklich genügen muss. Wir diskutieren hier nur über das Nötigste, was rasch umgesetzt werden muss. Die FDP ist klar für eine Lesung. Was die Anträge angeht, da muss ich halt trotzdem sagen, dass sie zu spät gekommen sind. Wir hatten lange genug Zeit, und man hörte nichts von diesen Anträgen. Wir haben gestern bereits von Last Minute gesprochen – es ist halt wieder ähnlich. Und das bringt es nun wirklich nicht. Wir müssen jetzt vorwärts machen. Dass man jetzt mit diesen Anträgen ankommt, kann ja sicher keine Begründung dafür sein, eine zweite Lesung durchzuführen. Die FDP lehnt sämtliche Anträge ab.

Lassen Sie mich trotzdem noch etwas zu Artikel 27 sagen. Hier werden die Ärzte angesprochen. Mehr Entscheidungsspielraum sei wichtig. Ja, das ist in der Praxis wichtig. Es wurde gesagt, es sei ein Freipass für die Mediziner. Sie können Sie sich einfach nicht vorstellen, wie es im Alltag läuft. Es geschieht 24 Stunden, 7 Tage in der Woche, dass Menschen in Not geraten, in Hausarztpraxen und auf Notfallstationen kommen und Entscheide gefällt werden müssen. Und was meinen Sie? Wir Ärzte sprechen solche fürsorgerischen Unterbringungen (FU) doch auch nicht gerne aus. Aber manchmal muss man das tun, und man muss es schnell tun. Da müssen wir doch auch über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen. Ein Freipass für Mediziner – das ist die absolut falsche Formulierung. Wir lehnen alle Anträge ab und sind für eine Lesung. Wir ändern hier nur das Nötigste.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die EVP-Fraktion möchte sich zu Beginn im Überschwang üben. Wir möchten nämlich einmal in aller Ausdrücklichkeit sämtlichen KESB im Kanton Bern und ihren Mitarbeitenden einen herzlichen Dank ausdrücken. Wie die Präsidentin der GSoK ausführte, hatten wir mit verschiedenen Akteuren Gespräche und Hearings. Da kam unter anderem heraus, dass im Verhältnis zwar viel Kritik geübt wird, aber wenig Ermutigung, Dank und Bestätigung stattfindet. Wir finden, das müsse hier einmal geändert werden. Herzlichen Dank!

Jetzt, rund zwei Jahre nach der Durchführung dieser Jahrhundert-Reform, wie sie einmal durch eine Verantwortungsträgerin der JGK bezeichnet wurde, konnte man ein erstes Fazit ziehen. Man kann sagen, dass sich die Systemumstellung im Kindes- und Erwachsenenschutz auf der Systemebene in weiten Kreisen bewährt hat. Auch bedeutet sie für die betroffenen Personen mehrheitlich einen Gewinn. Die EVP-Fraktion stimmt dem Gesetz zu und kann sich dem Antrag auf eine Lesung grossmehrheitlich anschliessen. Die vorliegenden Änderungen beruhen auf dem Monitoring der JGK. Diese hat nach den ersten zwei Jahren kleine Kinderkrankheiten ausgemacht und möchte kleine Änderungen mit grosser und sofortiger Wirkung aber jetzt schon diskutieren. Spätestens in zwei Jahren wird nach der Evaluation noch einmal eine grössere Gesetzesrevision stattfinden. Dementsprechend können wir heute gut auf eine zweite Lesung verzichten.

Ich komme nun auf die Artikel 27 und 49 zu sprechen. Zuerst geht es um die soziale Diagnose. Es steht die Angst im Raum, dass die Ärzte eventuell über das Ziel hinausschiessen und in Themenbereichen, in denen sie vielleicht nicht kompetent genug wären, Leute fürsorgerisch unterbringen könnten. Der Experte sagte uns, dass dies eine Unterstellung ohne Begründung sei. Die Praxis zeigt, dass Ärzte heute eher – teilweise sogar sehr – zurückhaltend bei der Diagnosestellung seien.

Es bräuchte aus der Sicht des Experten eigentlich eher eine Ermutigung. Denn wie mein Vorredner Grossrat Kohler gesagt hat: Ärzte haben keine Freude daran, in grossem Umfang Leute wegzusperren oder derart massive Sanktionen auszusprechen. Dementsprechend sehen wir hier keine Gefahr und verzichten darauf, diese Änderung zu unterstützen. Der vorliegende Text reicht aus.

Ich komme nun auf Artikel 49 mit dem Verfahrensbeistand zu sprechen. Die EVP-Fraktion versteht das Anliegen der Antragstellerin betreffend der Gewichtung der verschiedenen Akteure, die in etwa ausgeglichen sein sollte. Wir wissen, dass im Kanton Bern Verfahrensbeistände eher zurückhaltend eingesetzt werden. Das hat offenbar auch einen Grund. Wir kennen zum Beispiel keine Familiengerichte, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist, wodurch vielleicht andere Mechanismen entstehen und mehr Verfahrensbeistände eingesetzt werden. Die Situation ist heute in der Praxis aber offenbar nicht besorgniserregend. Andererseits könnte hingegen eine belastende Situation für alle Beteiligten entstehen, wenn plötzlich mehr Player in das Verfahren einbezogen würden. Denn mehr Leute sind nicht unbedingt immer ein Gewinn und bedeuten ein besseres Verfahren, sondern es könnte eventuell sogar zu Verzögerungen kommen. Und längere Verfahren bedeuten eine längere Belastung. Falls dies aber ein Thema würde, bitten wir dies in der Evaluation aufzunehmen und allenfalls später noch einmal mit Anträgen in den Rat zu bringen. In diesem Sinn lehnen wir die besprochenen Anträge ab. Zu Artikel 58 werde ich mich nachher noch äussern.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Die SVP hat eigentlich an der grundlegenden Änderung des KESG nicht viel Freunde gehabt. Das Gesetz hat bereits viele Diskussionen ausgelöst, die mehr oder weniger berechtigt waren. Die KESB ist ein wenig zum Reizwort geworden. Man darf aber auch sagen, dass die Kritik in der letzten Zeit stark zurückgegangen ist. Das Schiff ist nun unterwegs. Wir hoffen, es befinde sich auf dem richtigen Kurs, wollen ihm aber dennoch noch ein paar Leitplanken geben. Die vorgeschlagenen Änderungen, die wir hier heute besprechen, haben vor allem eine effizientere Aufgabenerfüllung zum Zweck. Das ist ganz im Sinn der SVP. Die Details wurden von der Präsidentin bereits gut ausgeführt, darauf brauche ich nicht mehr einzugehen. Eine zweite Lesung erachten wir als nicht sinnvoll. In zwei Jahren wird das Gesetz sowieso neu überarbeitet. Jetzt will man eigentlich nur effizienter werden und die Änderungen rasch umsetzen. Wenn wir hier noch lange diskutieren, werden wir schon bald wieder bei der ordentlichen Revision angekommen sein. Das wäre sicher nicht zielführend. Deswegen sind wir für nur eine Lesung.

Ich komme nun auf die Anträge zu sprechen. Zu Artikel 27 betreffend die Kompetenz der Ärzte möchte ich nur Folgendes sagen: Die Ärzte kennen die sozialen Verhältnisse meist recht gut und sind in unseren Augen die richtigen Ansprechpartner, um rasche und nötige Entscheide zu treffen. Ihre Kompetenz können sie ja nur nutzen, wenn es eilt und Gefahr besteht, dass jemandem Unrecht getan wird. Bei Artikel 49 mit dem amtlich beigeordneten Verfahrensbeistand sehen wir es eigentlich wie die GSoK und der Regierungsrat und lehnen den Antrag Machado ab. Er löst komplizierte Verfahren und Mehrkosten aus. Man muss auch sagen, bis es überhaupt so weit kommt, dass jemand verbeiständet werden muss, ist auch schon relativ viel geschehen. Irgendwann einmal muss man handeln. Wir wollen hier kein langwieriges juristisches Hickhack.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Grundsätzlich ist die grüne Fraktion der Meinung, dass die Beratung von Gesetzen nicht im Höchsttempo durchgewinkt werden kann. Die Devise «Eine Lesung» sollte nicht zum Standard werden. Wenn jetzt einige von uns trotzdem der Meinung sind, eine Lesung genüge, dann ist dies deshalb so, weil es sich – wie die GSoK-Präsidentin sagte – hier um eine kleinere Revision handelt. Es sind hier nur kleinere Anpassungen notwendig, und aus meiner Sicht steht dabei vor allem die Besetzung von KESB-Präsidien durch Nicht-Juristinnen und -Juristen im Vordergrund. Wie wir gehört haben, wird in etwa zwei Jahren eine vertiefte Evaluation erfolgen, bei der die Organisation der KESB und das Gesetz unter die Lupe genommen werden. Dann wird ganz bestimmt auch eine neue Revision durchgeführt werden. Kostenaspekte dürfen aber nicht der Grund sein, weshalb die Anträge der Antragstellerin Machado nicht angenommen werden sollten. Wir sind der Meinung, dass wir die Anträge Machado auch hier in einer Lesung annehmen könnten, da sie eigentlich nicht bestritten sind.

Präsident. Gibt es weitere Voten aus dem Rat? – Nein, dann gebe ich der Präsidentin der GSoK und anschliessend dem Justizdirektor das Wort.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP), Kommissionspräsidentin der GSoK. Die Kommission beantragt mit 1 zu 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den Antrag von Grossrätin Machado zu Artikel 27 Absatz 4

abzulehnen. Die Begründung dazu wurde bereits geliefert; ich wiederhole mich nicht. Ebenso beantragt die Kommission mit 11 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 5 Enthaltungen und 1 Abwesenheit die Anträge zu Artikel 49 abzulehnen. Auch hier wurde die Begründung bereits vorgetragen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Lassen Sie mich vorweg etwas dazu sagen, weshalb nur eine Lesung durchgeführt werden soll. Es wäre – um es mit den Worten der Antragstellerin zu sagen – fahrlässig und ein absoluter Unsinn, eine zweite Lesung durchzuführen. Momentan läuft eine Evaluation zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dringend nötige Anpassungen jetzt vorzuschlagen und das noch junge Gesetz dort anpassen, wo entsprechend dringender Bedarf sichtbar ist. Um aber umfassende Anpassungen vorzunehmen, sollen die definitiven Evaluationsergebnisse abgewartet werden. Wenn der Grosse Rat jetzt die Gelegenheit nutzen will, zügig etwas zu ändern, widerspricht dies dieser Idee. Eine zweite Lesung hätte zur Konsequenz, dass man die Effizienzsteigerung in die Zukunft verschieben würde. Vor allem müsste man auch die vakanten Präsidiumsstellen nach den Bestimmungen des neuen Rechts ausschreiben. Es ist deshalb sinnvoll, nur eine Lesung durchzuführen. Ich komme nun auf die Artikel 27 und 49 zu sprechen. Es besteht bei Artikel 27 sicher kein dringlicher Änderungsbedarf. Aus der Praxis sind uns keine Fehlentwicklungen bekannt, die ein schnelles Eingreifen des Gesetzgebers verlangen würden – im Gegenteil. Das, was die Antragstellerin möchte, geht in die falsche Richtung. Es würde die Zuständigkeit der Ärzteschaft in diesem Bereich einschränken. Ich halte es für fahrlässig, weil in der Praxis nicht zu viele, sondern viel zu wenige Kinder durch die Ärzteschaft eingewiesen werden. Das, was die Antragstellerin möchte, hätte zur Folge, dass die KESB entsprechend mehr zum Zuge käme und die Ärzteschaft weniger. Deshalb ist von der Ergänzung des Artikels 27 mit Absatz 4 dringend abzuraten. Hinsichtlich Artikel 49 besteht auch kein Handlungsbedarf seitens der Praxis. Die KESB handelt hier mit Augenmass. Was ist das Ziel der Antragstellerin? Das Ermessen der KESB würde bei der Beordnung von Verfahrensbeistandspersonen eingeschränkt. Entsprechend würden in der Praxis mehr Verfahrensbeistandspersonen eingesetzt. Somit würde die Anwaltschaft profitieren und die Verfahren würden verlängert und verkompliziert. Ob das im Interesse der Betroffenen ist, lasse ich offen. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge von Frau Grossrätin Machado abzulehnen.

Präsident. Wünscht die Antragstellerin noch das Wort? –Ja, das ist der Fall. Anschliessend werden wir bereinigen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich habe gehört, dass man die Anliegen in die grössere Revision aufnehmen wird, die in zwei Jahren stattfinden soll. Aus diesem Grund ziehe ich die Anträge zurück.

Präsident. Wir haben dies zur Kenntnis genommen. Die Anträge wurden zurückgezogen. Gibt es zu Kapitel I bis und mit Artikel 57 Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Art. 42, 43, 51, 56, 57
Angenommen

Art. 58

Antrag SP (Lüthi, Burgdorf) / Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne).

Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Angelegenheiten nach den Artikeln 55 bis 57 dem Kollegium zur Beurteilung, wenn die rechtlichen oder tatbestandlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Präsident. Es liegt ein Änderungsantrag der SP und von Grossrätin Iannino zu Artikel 58 vor. Ich gebe den Antragstellerinnen das Wort, zuerst Frau Grossrätin Lüthi für die SP-Fraktion.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Ich spreche hier als Antragstellerin und auch gleich im Namen unserer Fraktion. Als erstes möchte ich mich dem Dank anschliessen, den die EVP ausgedrückt hat. Bei der KESG-Revision handelte es sich wirklich um ein Jahrhundertprojekt. Wir haben einen wahnsinnig grossen Schritt nach vorne gemacht. Es war aber auch ein Murks und wirklich anstrengend. Jetzt, nach knapp drei Jahren, merkt man langsam, dass sich die Zusammenarbeit einspielt, die

Abläufe klarer werden und wir uns tatsächlich auf gutem Weg befinden. Wir danken an dieser Stelle ganz herzlich dem Regierungsrat, dem Kantonalen Jugendamt (KJA), den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aber auch den Sozialdiensten, den privaten Mandatstragenden und all denjenigen Institutionen und Heimen, die in diesem Bereich tätig sind. Sie leisten eine super Arbeit.

Nun zu unserem Antrag. Mit den Einzelzuständigkeiten sollen möglichst viele Verfahren effizient erledigt werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass da jetzt gerade ein bisschen über das Ziel hinausgeschossen wird. Die Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES) hat in ihren Empfehlungen eine ganz kleine Liste von möglichen Einzelfallentscheiden aufgeführt. Die KOKES geht davon aus, dass Einzelfallentscheide die Ausnahme sein sollten und die interdisziplinäre Betrachtung höchste Priorität hat. Einzelfallentscheide sollen also nur in unstrittigen Fällen mit wenig Ermessensspielraum überhaupt möglich sein. Einige der Einzelfallentscheide, welche in den Artikeln 55 bis 57 aufgeführt sind, bergen aber eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit für Konflikte. Gerade die Übertragung der elterlichen Sorge oder Besuchsrechtsregelungen sind in der Praxis sehr häufig umstritten. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der KOKES wird jetzt hier im KESG eigentlich gerade der umgekehrte Weg gewählt. Viele Einzelfallentscheide sollen möglich sein und das Gremium nur in Ausnahmefällen einbezogen werden. Das betrifft die fachliche Seite. Es gibt aber auch eine organisatorische Seite. Wenn den Präsidien eine solch breite Palette von Einzelfallzuständigkeiten zugewiesen wird, führt dies unserer Meinung nach zu einer Überlastung der Präsidien. Denn es ist ja dann nicht damit getan, bloss eine Unterschrift unter einen Entscheid zu setzen, sondern man muss lesen, Überlegungen anstellen und die Akten studieren.

Betrachtet man Artikel 7 des KESG, wo die Aufgaben der Präsidien umschrieben sind, geht es dort hauptsächlich um die organisatorische und personalrechtliche Führung einer KESB und nicht um die fachliche Führung. Darum haben wir bereits in der GSoK beantragt, dass Einzelentscheide nicht im Präsidium, sondern ganz allgemein dem Behördenmitglied zugewiesen werden sollen, das bereits instruierend ist. Denn dieses Behördenmitglied wäre bereits mit dem Fall vertraut und könnte den Entscheid vermutlich am effizientesten fällen. Im Kanton Zürich wird dies übriges so gehandhabt. Aber unser Antrag fand in der GSoK kein Gehör. Mit dem jetzt vorliegenden Antrag versuchen wir einen Kompromiss. Wir rütteln nicht an der Liste der möglichen Einzelzuständigkeiten. Denn unabhängig davon, welche dieser Kategorien man betrachtet, können sie im Einzelfall strittig oder unbestritten sein. Sogar die Genehmigung eines Berichts kann ein 08-15-Fall – also reine Formsache – sein. Er kann aber auch sehr heikle Punkte enthalten, welche umstritten sind. Wir möchten die Präsidien aber gerne dazu verpflichten, das Kollegium beizuziehen, wenn die rechtlichen und sozialen Verhältnisse es rechtfertigen. Die jetzt enthaltene Kann-Formulierung ist uns zu wenig verbindlich. Wir sind überzeugt, dass es angesichts der verantwortungsvollen Aufgabe der Präsidien entlastend wirken würde, wenn verlangt wird, dass im Zweifelsfall ein Fall diskutiert wird und man nicht erwartet, dass Einzelfallentscheide im stillen Kämmerlein der Präsidien gefällt werden. Die Beratung zu dritt im Kollegium führt zu mehr Fachlichkeit, zu Kompetenzerweiterung und damit zunehmend auch zu einer Qualitätssteigerung und Vereinheitlichung der Praxis. In diesen sensiblen Bereichen darf es nicht um das möglichst effiziente Abarbeiten von möglichst vielen Dossiers gehen. Wir bitten Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Präsident. Die zweite Antragstellerin spricht nun bereits auch für die Fraktion der Grünen. Es können sich nun auch die weiteren Fraktionen melden.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Unabdingbare Voraussetzung für die Bearbeitung sozialer Probleme ist eindeutig die Interdisziplinarität innerhalb der KESB, denn komplexe Problemlagen orientieren sich nicht an Disziplinen. Interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden gewährleisten die Subsidiarität, die Verhältnismässigkeit und korrekte Verfahren. Der notwendige Austausch unter den verschiedenen Akteuren muss fortgesetzt und verstärkt werden. Interdisziplinarität ist mehr als nur ein Nebeneinander von verschiedenen Fachleuten. In einem verknüpften Miteinander werden Disziplinengrenzen überschritten. Das daraus entstehende Resultat ist mehr als die Summe von Einzelperspektiven. Die Einschätzungen einer einzelnen Disziplin werden miteinander verknüpft und es entsteht eine gemeinsame Synthese. Deswegen sind wir der Meinung, dass man das System umkehren muss und keine Kann-Formulierung anwenden sollte. Einzelfallentscheide sollten in der Regel im Gremium gefällt werden. Nur bei einfachen Angelegenheiten sollten Einzelentscheide durch die Präsidentin oder den Präsidenten gefällt werden. Hauptaufgabe der Präsidien ist es, fachlich und organisatorisch die KESB zu führen. Wir befürchten eine Überforde-

rung der Präsidentinnen und Präsidenten, wenn ganz viele Einzelfallentscheidungen gefällt werden müssen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Für die glp gehört es zu einem klaren, geführten System, dass der Präsident delegieren und auch entscheiden kann, wann und wo er delegieren will und nicht zuletzt, dass er über einen Ermessensspielraum verfügt. Sonst bräuchten wir keine Präsidenten mehr und könnten Teamentscheide fällen. Das wäre eine ganz andere Form. Aber hier haben wir uns für geführte Systeme entschieden mit einem Präsidenten, der auch den Kopf hinhalten muss. Wenn zum Beispiel durch das Obergericht Entscheide gekippt werden, trifft es zuerst den Präsidenten. Das ist auch richtig so. Er erhält den etwas höheren Lohn, muss dafür aber auch geradestehen. Es gilt das geführte System, und das wollen wir hier nicht aufweichen.

De facto sind in der Konsequenz die beiden Anträge beinahe identisch, haben aber einen unterschiedlichen Symbolgehalt. Auch der Antrag der SP führt zu keiner Veränderung, denn es heisst immer noch: «[...] wenn die rechtlichen oder tatbestandlichen Verhältnisse es rechtfertigen». Man kann die Präsidenten also gar nicht dazu verpflichten, und es bleibt immer im Ermessensspielraum. Aber hier definiert man eigentlich eine Art Misstrauen, dass der Präsident alles bei sich behalten wolle. Es gibt erfahrungsgemäss überhaupt keinen Grund dazu. Jeder führende Präsident kann nur nach dem Prinzip der Delegation führen, wenn er weiss, er muss und soll nur im Triumvirat – zu dritt im Kollegium – entscheiden, wenn es sich um komplexe Fälle handelt. Aber genau diese Entscheidung, ob es sich um einen komplexen Fall handelt oder nicht, fällt der Präsident. Dies auch in Zusammenarbeit mit seiner obersten Garde, aber sicher nicht als Team gemeinsam. Aus diesem Grund ist für uns klar, dass wir den Antrag der SP nicht unterstützen werden, sondern dem Antrag Folge leisten, den uns die Regierung vorlegt.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Ich blase da ins gleiche Horn wie meine Vorrednerin. Das Ganze ist ein Widerspruch. Wir haben auf der einen Seite die Erweiterung der Präsidialzuständigkeit, auf der anderen Seiten steht die Formulierung «[...] wenn die rechtlichen oder tatbestandlichen Verhältnisse es rechtfertigen». Auch dort besteht ein Ermessensspielraum, und das beisst sich. Dieser Antrag ist ein Widerspruch. Wenn wir die Erweiterung der Präsidialzuständigkeit wollen, können wir sie mit dieser Formulierung nicht gleich wieder zurücknehmen. Das geht für uns nicht auf.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Ich kann mich auch kurz fassen. Meine beiden Vorredner haben eigentlich alles schon gesagt. Mit dieser Revision haben wir einige Abläufe verschlankt und dem Präsidium mehr Kompetenzen gegeben. Dieser Artikel will davon wieder wegkommen. Darum können wir den Antrag nicht unterstützen. Das Gesetz sieht eine Kann-Formulierung vor. Wenn der Entscheid bestritten ist, gehört er ja sowieso ins Gremium. Aus diesen Gründen wird die BDP diesen Antrag auch ablehnen.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Ich kann mich auch relativ kurz fassen. Es ist die Aufgabe des Präsidenten eine Triage durchzuführen und die Fälle einzuteilen. Es gibt viele Fälle, in denen wenig Ermessensspielraum besteht und die Vorgaben ziemlich klar sind. Dort ist es, in unseren Augen, nicht sinnvoll, jedes oder beinahe jedes Mal ein Gremium einzusetzen. Damit die KESB effizienter bleibt, lehnt die SVP diesen Antrag ab.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Grundsätzlich begrüssen wir von der EVP-Fraktion beides – sowohl die Einzelzuständigkeit mit ihrem Effizienz- oder auch Zeitgewinn bei einfachen Verfahren, als auch die Möglichkeit des Sechs-Augen-Prinzips, mit dem Vorteil der erhöhten Sicherheit und der gewährten Interdisziplinarität. Mit dem Ersatz von «kann überweisen» durch «überweist» wird hier aber etwas gefordert, was aus unserer Sicht unnötig ist. Es handelt sich um einen symbolischen Unterschied. In der Diskussion hat jemand das Wort Scheingenauigkeit verwendet. Das fand ich interessant. Sie müssen es sich folgendermassen vorstellen: Der Ermessensspielraum ist gegeben. Die Präsidentin oder der Präsident muss abwägen, – so steht es geschrieben – ob die rechtlichen oder tatbestandlichen Verhältnisse es rechtfertigen, den Entscheid dem Gremium zu übertragen oder nicht. Es stellt sich dann nicht die Frage, ob man es kann oder ob man es muss. Wenn nach dieser Prüfung klar ist, dass die rechtlichen oder tatbestandlichen Verhältnisse es erfordern, muss der Präsident den Entscheid übertragen. Aber gemäss Formulierung kann er es dürfen oder er kann es müssen. Dementsprechend spielt es hier keine so grosse Rolle. Wir unter-

stützen den Antrag etwa zur Hälfte, etwa hälftig lehnen wir ihn ab. Wir sind für den Symbolgehalt, der aussagt, er solle es dann auch tun. Wir verstehen aber auch, dass es jetzt in diesem Zusammenhang ein bisschen egal ist. Wir möchten aber noch Folgendes erwähnen: Der Ausdruck «Angelegenheiten» ist hier vielleicht ein bisschen unglücklich gewählt. Er scheint eher unüblich und vielleicht könnte man das Wort bei der nächsten Revision durch einen besseren Begriff ersetzen.

Präsident. Wünscht die Präsidentin der GSoK das Wort? – Entschuldigen Sie, Einzelvoten sind natürlich auch noch möglich. Grossrat Freudiger hat das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Wenn es ausnahmsweise einmal vorkommt, dass ich einen Antrag der SP und der grünen Fraktion unterstützen kann, dann möchte ich dies schon noch in Form eines Votums kundtun. Nein, Spass beiseite: Ich habe in der Botschaft nachgelesen, wofür die Präsidialzuständigkeiten gedacht sind. Da ist die Rede von Entscheiden von überwiegend formeller Natur und von Angelegenheiten, die nicht der Beurteilung durch ein interdisziplinäres Gremium bedürfen. Das ist die Idee der Präsidialzuständigkeiten. Dort wo keine Interdisziplinarität nötig ist und wo formelle Gründe zum Entscheid führen, soll der Präsident alleine entscheiden. Das ist effizient und macht Sinn. Wenn Sie nun schauen, was mit dieser Teilrevision alles in die Präsidialzuständigkeit fällt, sind dort Sachen enthalten, die über dies hinausgehen: die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Regelung der übrigen Kindesbelange; die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile bei veränderten Verhältnissen. Ich hege schwere Zweifel, dass es sich hier um rein formelle Angelegenheiten handelt und frage mich, ob hier nicht auch Interdisziplinarität gefordert sein könnte. Andrea Lüthi hat es richtig gesagt: Es gibt sicherlich Fälle, bei denen man dies auch effizient regeln kann und soll und die unbestritten sind. Dafür ist die Präsidialzuständigkeit auch gemacht, und das ist richtig so. Aber es gibt auch Fälle, die im Dreiergremium besprochen werden sollten. Wie Andrea Lüthi habe ich darauf verzichtet, den Passus der Bestimmungen aus Artikel 56 zu streichen. Aber als Kompromiss halte ich es für den richtigen Weg, in Artikel 58 eine klarere Formulierung zu wählen und zu sagen, dass ein Dreiergremium entscheiden müsse, wenn rechtliche und tatbestandliche Verhältnisse bestehen. Den vorliegenden Antrag erachte ich sozusagen als Kompromissvorschlag und als Kompensat dafür, dass man die Präsidialzuständigkeit mit Artikel 56 jetzt doch gar weit erweitert.

Präsident. Nun hat Frau Grossrätin Zumstein für die GSoK das Wort.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP), Kommissionspräsidentin der GSoK. Sie haben es bereits gehört: Die Kommission ist dem Antrag von Andrea Lüthi und Maria Iannino nicht gefolgt. Der Antrag wurde mit 6 zu 11 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt. Grundsätzlich ist es so, dass sich Ermessen und Verpflichtung beissen. Vorhin haben wir noch die Ausführungen von Patrick Freudiger zum entsprechenden Artikel gehört. Es ist so: Wenn es sich um schwierige Fälle handelt, kann man davon ausgehen, dass das Präsidium von sich aus das Kollegium miteinbeziehen wird. Verfahren sollen offen geführt werden. Das ist die Idee gerade dieser Kann-Formulierung. Es wird keine Präsidentin oder kein Präsident die Verantwortung übernehmen, in einem hochkomplexen Fall selbst zu entscheiden. Ich denke, dass diese Befürchtung hier aus dem Weg geräumt werden kann.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Das ist mir wohl noch nie passiert, dass Patrick Freudiger mir ausnahmsweise Freude macht (*Heiterkeit*). Er ist anscheinend einer der wenigen, die das Anliegen wirklich verstanden und sich auch mit den Materialien befasst haben. Ich danke dir vielmals, Patrick. Es wurde viel von Symbolik gesprochen. Es stimmt, es geht hier um Symbolik. Es handelt sich aber um eine wichtige Symbolik. Es geht um den Ermessensspielraum, der in beiden vorliegenden Varianten ausgenützt wird. Wird er ausgenützt zugunsten einer effizienten Abarbeitung der Dossiers? Oder wird er ausgenützt zugunsten der Betroffenen, die das Recht haben, dass ihre Fälle fundiert beurteilt werden; im Zweifelsfall durch ein Dreiergremium mit sechs Augen und interdisziplinär zusammengesetzt? Die Tendenz der Ausweitung der Einzelzuständigkeiten und der Präsidialzuständigkeit wird übrigens auch von schweizweit anerkannten Experten wie Kurt Affolter und Christoph Häfeli sehr kritisch beurteilt. Dies gerade mit Blick auf die geforderte Interdisziplinarität und die gemeinsame Entwicklung professionellen Handelns innerhalb der KESB. Wie das in der Praxis ausgelebt wird, ist abhängig von der Persönlichkeit der Präsidentinnen und Präsidenten. Die Formulierung in unserem Antrag soll auch zum Schutz der Präsidien führen. Sie werden mit der Umsetzung der Reform auch weiterhin sehr stark gefordert. Es könnte passieren, dass sie durch die vielen Einzel-

fallzuständigkeiten überlastet werden, dass sie an Burnout erkranken und dass wieder neue Leute gesucht werden müssten. Das kann es nicht sein, denn wir brauchen jetzt Kontinuität. Zudem möchte ich auch auf die Staatshaftung hinweisen. Wenn es dann in die Hose geht, werden wir alle blechen müssen.

Präsident. Damit gebe ich dem Justizdirektor, Regierungsrat Christoph Neuhaus, das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wenn ich hier spreche, spreche ich auch als Vizepräsident der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES, welche Andrea Lüthi zitierte. Auch als solcher muss ich Ihnen sagen, dass der jetzige Zustand Sinn macht. Da die Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt hat, sehe ich auch keinen Grund, vom gemeinsamen Antrag der Kommission und des Regierungsrats abzuweichen. Behalten Sie diese Kann-Formulierung bei. Diese Bestimmung bringt das Ermessen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der KESB bei der Überweisung eines Präsidialgeschäfts an das Kollegium zum Ausdruck. Im Antrag Lüthi spiegelt sich eine Scheingenauigkeit, die in der Realität nicht existiert. Ich bin auch froh, wenn man den Präsidentinnen und Präsidenten das Vertrauen schenkt. Denn das sind gescheite Leute, die etwas können und sich etwas überlegen. Und letztlich bleibt es dann doch wieder im Ermessen der Präsidien, ob sich eine Delegation als Kollegium wegen der rechtlichen und tatbestandlichen Verhältnisse aufdrängt. Das bleibt auch so, wenn auf die Kann-Formulierung verzichtet wird. Es ist deshalb besser und auch ehrlicher, wenn wir beim Vorschlag der Kommission und des Regierungsrats bleiben. Wir müssen es nicht unbedingt wie die Zürcher machen, und es muss auch nicht alles und jedes in einem Dreiergremium durchgekaut werden. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Präsident. Damit stimmen wir nun über diesen Änderungsantrag ab. Wer dem Antrag SP und Iannio Gerber zustimmt, stimmt ja, wer den Antrag ablehnt und damit der Regierung und der Kommission folgt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 58, Antrag SP/Iannino Gerber)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 49

Nein 91

Enthalten 3

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag abgelehnt. Es liegen keine weiteren Anträge vor. Damit ist Kapitel I gemäss dem Antrag von Regierung und Kommission genehmigt.

Art. 59, 63, 70, II., III.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Gibt es vor der Schlussabstimmung noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Es wird nur eine Lesung durchgeführt, und wir kommen somit zur Schlussabstimmung über diese Gesetzesänderungen. Wer diese Änderungen zum KESG annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 140

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben die Änderungen des KESG in erster und einziger Lesung einstimmig genehmigt. Besten Dank für diese Arbeit. Wir feiern auch heute wieder einen Geburtstag. Es ist der Geburtstag von Grossrätin Vreni Kipfer. Herzliche Gratulation und die besten Wünsche für das kommende Lebensjahr. (*Applaus*). Diese Session wird auch in die Geschichte eingehen als Session der Jackenverwechslungen. (*Heiterkeit*). Es gab gestern Abend eine zweite Jackenverwechslung. Seit gestern Abend vermisst Grossrat Roland Näf seine schwarze Lederjacke. Und wahrscheinlich hat gestern jemand beim Hundespaziergang gewisse Hunde-Utensilien vermisst. Bitte melden Sie sich doch bitte bei Roland Näf, wenn Sie die falsche schwarze Lederjacke erwischt haben sollten. Ich hoffe, die andere sei in der Zwischenzeit am richtigen Ort angekommen? – Das hat geklappt.